

Tagesordnung

der 9. Sitzung des Kreistages am Dienstag, 21. Dezember 2010, 18:00 Uhr, großer Sitzungssaal, Kreishaus Heinsberg

Öffentliche Sitzung:

1. Ausschussergänzungswahlen
2. Abfallwirtschaft - Gebührensatzung des Kreises Heinsberg für die Abfallentsorgung
- 5. Änderungssatzung (2011)
3. Abfallwirtschaft - Abfallsatzung des Kreises Heinsberg für die Abfallentsorgung
- 5. Änderungssatzung (2011)
4. Wiedereinführung des KfZ-Kennzeichens „ERK“
5. Bericht zum dritten Frauenförderplan des Kreises Heinsberg sowie Fortschreibung des
Frauenförderplanes
6. Prüfung der Eröffnungsbilanz des Kreises Heinsberg zum 01.01.2009
7. Durchführung des Rettungsdienstes im Kreis Heinsberg
8. Beratung über den teilweisen Verzicht auf die Kreisumlage 2010
9. Antrag nach § 5 GeschO der CDU-Fraktion betr. „Wohngelderstattung des Landes im
Bereich SGB II; Entlastung der kreisangehörigen Kommunen“
10. Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2011
11. Bericht der Verwaltung
12. Anfragen

Nichtöffentliche Sitzung:

13. Genehmigung einer Dringlichkeitsentscheidung zur Veräußerung des Gesundheits-
amtsgebäudes in Erkelenz
14. Bericht der Verwaltung
15. Anfragen

Im Anschluss an den öffentlichen Teil der Sitzung wird einem Kreistagsmitglied der Ehrenring und die Ehrennadel des Kreises Heinsberg verliehen.

Erläuterungen

zur Tagesordnung der Kreistagssitzung am 21.12.2010

Öffentliche Sitzung:

Tagesordnungspunkt 1:

Ausschussergänzungswahlen

Beratungsfolge	Sitzungstermin
Kreisausschuss	14.12.2010
Kreistag	21.12.2010

Finanzielle Auswirkungen:	Nein
----------------------------------	------

Leitbildrelevanz:	-
--------------------------	---

Herr Michael Schreiner, der bislang sachkundiger Bürger im Schulausschuss und stellvertretender sachkundiger Bürger im Kuratorium der VHS war, hat mit Wirkung vom 11.11.2010 mitgeteilt, dass er diese Ämter niederlegt.

Nach § 35 Abs. 3 Satz 7 KrO wählen die Kreistagsmitglieder im Falle des vorzeitigen Ausscheidens eines Ausschussmitglieds auf Vorschlag der Fraktion, welcher das ausgeschiedene Mitglied bei seiner Wahl angehörte, einen Nachfolger.

Seitens der „DIE LINKE-Fraktion“ wurde für den Schulausschuss der bisherige stellvertretende sachkundige Bürger Herr Manfred Mingers als neues ordentliches Mitglied vorgeschlagen. Als dessen Stellvertreter wird Herr Olaf Renner vorgeschlagen.

Als neues stellvertretender sachkundiger Bürger im Kuratorium der VHS wird Herr Wolfram Steinhage (als Stellvertreter für Herrn Gerard Aufdenkamp) vorgeschlagen.

Die CDU-Fraktion hat hinsichtlich der Neubesetzung von Gremien folgenden Vorschlag unterbreitet:

Gremium	Mitglied	stellv. Mitglied
Jugendhilfeausschuss	Norbert Reyans (bisher: Harald Schlöber)	wie bisher (Siegfried Przibylla)
	Markus Pillich (bisher: Edith Schaaf)	wie bisher (Arnd Krummen)
	wie bisher (Hedwig Klein)	Edith Schaaf (bisher: Guido Gassen)
	wie bisher (Dr. Christiane Leonards-Schippers)	Guido Gassen (bisher: Norbert Reyans)

Finanzausschuss	Franz-Michael Jansen (bisher: Markus Pillich)	wie bisher (Dr. Ferdinand Schmitz)
	Harald Schlößer (bisher: Erwin Dahlmanns)	wie bisher (bisher: Dr. Hanno Kehren)
	wie bisher (Franz-Josef Beckers)	Erwin Dahlmanns (bisher: Franz-Michael Jansen)
	wie bisher (Siegfried Przibylla)	Guido Gassen (bisher: Harald Schlößer)

Beschlussempfehlung:

Der Kreisausschuss empfiehlt dem Kreistag einstimmig, den Neubesetzungen in den vorgenannten Gremien zuzustimmen.

Erläuterungen

zur Tagesordnung der Kreistagssitzung am 21.12.2010

Öffentliche Sitzung

Tagesordnungspunkt 2:

Abfallwirtschaft – Gebührensatzung des Kreises Heinsberg für die Abfallentsorgung - 5. Änderungssatzung (2011)

Beratungsfolge	Sitzungstermin
Ausschuss für Umwelt und Verkehr	27.10.2010
Ausschuss für Umwelt und Verkehr	07.12.2010
Kreisausschuss	14.12.2010
Kreistag	21.12.2010

Finanzielle Auswirkungen:	Ja
---------------------------	----

Leitbildrelevanz:	Nein
-------------------	------

Mit Beschluss vom 27. Oktober 2010 hat der Ausschuss für Umwelt und Verkehr des Kreises Heinsberg die Gebührenkalkulation für die Abfallentsorgung im Kreis Heinsberg ab dem Jahre 2011 zustimmend Kenntnis genommen.

Insgesamt erlaubt die Gebührenkalkulation eine Senkung der Entsorgungsgebühren um rd. 10 %.

Im Einzelnen ist es aufgrund der deutlich reduzierten Entsorgungskosten für das Jahr 2011 möglich, die Gewichtsgebühren für Rest- und Sperrmüll auf der Basis der angelieferten Abfallmengen für das Jahr 2011 von 228,00 €/t auf 198,00 €/t zu senken. Dies bedeutet eine Gebührenreduzierung in Höhe von über 13 % zu den Vorjahren.

Die Grundgebühr, die sich nach den Einwohnerzahlen und der Zahl der nicht meldepflichtigen Personen in den Kommunen richtet, wird von 3,90 € auf 4,55 €/je Einwohner erhöht.

Durch die ab dem 01.10.2010 in Betrieb genommene Schadstoffumschlaganlage auf dem Gelände Gangelt-Hahnbusch und der nach der Abfallstatistik zu erwartenden Abfallmengen der anzuliefernden Schadstoffe kann zusätzlich eine Gebührenreduzierung von 1,15 € auf 0,85 € je Einwohner und Jahr erfolgen. Dies bedeutet eine Gebührensenkung von rd. 26 %.

Die sog. Kleinanliefergebühren können stabil gehalten werden.

Auf die bereits vor der letzten Sitzung des Ausschusses für Umwelt und Verkehr verteilten Unterlagen wird verwiesen. Als Anlage ist der Einladung zur Fachausschusssitzung neben dem Entwurf der 5. Änderungssatzung eine Synopse beigefügt, die die Änderungen zur bestehenden Gebührensatzung aufzeigt.

Die Änderungen der Satzungsbestimmungen werden im Einzelnen wie folgt begründet:

zu § 1 Abs. 1:

redaktionelle Änderung durch die Inbetriebnahme der Schadstoffumschlaganlage Gangel-Hahnbusch (§ 1 Abs. 1 Gebührensatzung , § 5 Abs. 7 der Satzung über die Abfallentsorgung)

zu § 1 Abs. 2:

Änderung der Gebührenhöhe

zu § 1 Abs. 3:

Änderung der Gebührenhöhe

zu § 1 Abs. 4:

Änderung der Gebührenhöhe

zu § 1 Abs. 5:

Änderung der Gebührenhöhe sowie Neuordnung der einzelnen Abfallfraktionen nach Entsorgungsaufwand. Hinzunahme weiterer Abfallfraktionen entsprechend des geltenden Abfallkataloges gemäß der Genehmigung der Bezirksregierung Köln vom 12.05.2009 (Anzeigenbestätigung vom 24.07.2009)

zu § 1 Abs. 6:

redaktionelle Änderung zur Klarstellung, dass sich die Gebührenfreiheit nicht auf die Sonderabfälle aus Kleingewerbe bezieht

zu § 1 Abs. 7:

Die Anlieferung von Nachtspeicheröfen aus privaten Haushalten wird den Bürger-/innen kostenlos angeboten. Hierdurch wurde ein weiterer Absatz für die Beschreibung der sachlichen Gebührenfreiheit erforderlich.

zu § 1 Abs. 8:

redaktionelle Änderung

Beschlussempfehlung:

Der Kreisausschuss empfiehlt dem Kreistag einstimmig, die Satzung über die 5. Änderung der Gebührensatzung des Kreises Heinsberg für die Abfallentsorgung vom 20.04.2005 in der Fassung des den Erläuterungen zur Fachausschusssitzung beigefügten Entwurfs (dortige Anlage 1) gemäß § 5 Abs. 1 S. 1 KrO zu beschließen.

Erläuterungen

zur Tagesordnung der Kreistagssitzung am 21.12.2010

Öffentliche Sitzung:

Tagesordnungspunkt 3:

Abfallwirtschaft – Abfallsatzung des Kreises Heinsberg für die Abfallentsorgung - 5. Änderungssatzung (2011)

Beratungsfolge	Sitzungstermin
Ausschuss für Umwelt und Verkehr	07.12.2010
Kreisausschuss	14.12.2010
Kreistag	21.12.2010

Finanzielle Auswirkungen:	Ja
---------------------------	----

Leitbildrelevanz:	Nein
-------------------	------

Die öffentlich-rechtliche Abfallentsorgung in Nordrhein-Westfalen ist nach dem Landesabfallgesetz zweigeteilt. Die kreisangehörigen Kommunen haben die Aufgabe, die Abfälle der Einwohner zu sammeln und dem Kreis zu übergeben. Der Kreis Heinsberg hat die Aufgabe, diese Abfälle zu entsorgen. Die Abfallsatzung regelt einerseits das Verhältnis zu den Kommunen, andererseits zu den Einwohnern des Kreises. Die Satzung legt fest, wer welche Abfälle wohin bringen muss und welche Abfälle von der Annahme ausgeschlossen sind.

Der Kreis bestimmt im Rahmen der Andienungs- und Überlassungspflicht die Übergabe der Abfälle, die von den Kommunen gesammelt werden und zur Beseitigung vorgesehen sind und entsorgt diese in den zur Verfügung stehenden Abfallentsorgungsanlagen.

Seit dem 01.10.2010 betreibt der Kreis Heinsberg auf dem Gelände der Abfallumschlaganlage Gangel-Hahnbusch nunmehr auch eine Schadstoffumschlaganlage. Die hier anzunehmenden gefährlichen und nicht gefährlichen Abfälle wurden entsprechend der Genehmigung der Bezirksregierung Köln vom 12.05.2009 und der Anzeigenbestätigung vom 24.07.2009 in einem Abfallpositivkatalog zusammengestellt. Dieser soll nunmehr als Anlage 1 b der Satzung beigefügt werden. Hierüber hinaus wurden die Annahmekriterien für die Schadstoffannahme in einer ebenfalls neu gefassten Anlage 2 b zusammengefasst. Die bisherigen Anlagen 1 und 2 wurden insoweit zu Anlagen 1 a und 2 a.

Wie bekannt, bedient sich der Kreis bei Abfällen zur Verwertung (z. B. Bauschutt, pflanzliche Abfälle) zusätzlich privater, kreisansässiger Unternehmen, mit denen so genannte Drittbeauftragungs- und Mitbenutzungsverträge geschlossen wurden. In den Anlagen zu den einzelnen Verträgen sind jeweils die betroffenen Abfallarten aufgelistet. Die Firmen, mit denen in der Vergangenheit entsprechende Drittbeauftragungs- und Mitbenutzungsverträge geschlossen wurden, sind in Anlage 3 der Satzung über die Abfallentsorgung im Kreis Heinsberg aufgeführt. Die Abfallarten, die bei diesen Firmen entsorgt werden können, sind jeweils dargestellt.

Die Anlage des diesbezüglich bereits am 13.02.2002 mit der Fa. Frauenrath Recycling GmbH, Heinsberg, geschlossenen Vertrages wurde im März 2010 um zusätzliche Abfallarten erweitert.

Hierüber hinaus hat sich die Fa. BMH Biomasse Hückelhoven GmbH zu einem Vertragsabschluss mit dem Kreis Heinsberg bereit erklärt. Ein entsprechender Vertrag wird derzeit vorbereitet und soll noch bis zum Jahresende geschlossen werden.

Die Anlage 3 der Abfallsatzung muss wegen der hierdurch bedingten Änderungen erweitert und ergänzt werden.

Neben mehreren redaktionellen Änderungen verschiedener Art sind insbesondere auch durch die Hinzunahme der v. g. zusätzlichen Anlagen 1 b und 2 b umfangreiche Änderungen in der Satzung erforderlich, da auf diese Anlagen in der Satzung wiederholt Bezug genommen wird.

Zusätzlich sind mehrere Änderungen in § 5 der Satzung bezüglich der nunmehr in Betrieb genommenen Schadstoffumschlaganlage erforderlich. Eine weitere redaktionelle Änderung musste hier wegen der Änderung der Firmenbezeichnung „Fa. Kreislaufwirtschaft Maurer und Wissing“ in „Fa Schönackers Umweltdienste GmbH & Co. KG“ vorgenommen werden

Aufgrund des zwischenzeitlich neu bekannt gemachten Abfallwirtschaftsplanes (AWP) für das Land Nordrhein-Westfalen und des Wegfalls des § 19 LAbfG sowie des § 5 der Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Erklärung der Verbindlichkeit des Abfallwirtschaftsplans für den Regierungsbezirk Köln vom 16.12.2004, die außer Kraft getreten sind, wurde § 6 Abs. 4 der Satzung entbehrlich. Da ein Sinn der hierin enthaltenen Regelung nicht mehr gegeben war, wurde dieser ersatzlos gestrichen.

Wegen der Inbetriebnahme der Schadstoffumschlaganlage ist auch eine Änderung des § 9 „Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen/Besondere Anlieferregelungen“, erforderlich. Absatz 3 erhält nunmehr die Fassung:

„Für die Anlieferung von Sonderabfällen gem. § 4 Abs. 6 der Gebührensatzung des Kreises Heinsberg bzw. der Anlage 1 b gelten die besonderen Anforderungen der Anlage 2 b.“
Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden fortan Absätze 4 und 5.

Als Anlage ist der Einladung zur Fachausschusssitzung der Entwurf der 5. Änderungssatzung mit den dazugehörigen Anlagen 1 a, 1 b, 2 a, 2 b und 3 zur Abfallsatzung sowie eine Synopse beigelegt, die die Änderungen zur bestehenden Satzung aufzeigt.

Beschlussempfehlung:

Der Kreisausschuss empfiehlt dem Kreistag einstimmig, die Satzung über die 5. Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung im Kreis Heinsberg vom 20.04.2005 in der Fassung des den Erläuterungen zur Fachausschusssitzung beigelegten Entwurfs (dortige Anlage 2) gemäß § 5 Abs. 1 S. 1 KrO zu beschließen.

Erläuterungen

zur Tagesordnung der Kreistagsitzung am 21.12.2010

Öffentliche Sitzung:

Tagesordnungspunkt 4:

Wiedereinführung des KfZ-Kennzeichens „ERK“

Beratungsfolge	Sitzungstermin
Kreisausschuss	14.12.2010
Kreistag	21.12.2010

Finanzielle Auswirkungen:	-
----------------------------------	---

Leitbildrelevanz:	-
--------------------------	---

Im Frühjahr des Jahres hat die Hochschule Heilbronn in der Fußgängerzone der Stadt Erkelenz eine Bürgerbefragung zum Thema „Wiedereinführung des auslaufenden KfZ-Kennzeichens ERK“ durchgeführt. An der Befragung nahmen 225 Personen, davon 211 Einwohner der Stadt, teil. Insgesamt sprachen sich 74 % der Einwohner für eine Wiedereinführung des ERK-Kennzeichens aus.

Vor diesem Hintergrund hat der Rat der Stadt Erkelenz in seiner Sitzung vom 29.09.2010 den Bürgermeister beauftragt, das Ziel der Wiedereinführung des KfZ-Kennzeichens „ERK“ in Verhandlungen mit dem Kreis Heinsberg / dem Land Nordrhein-Westfalen zu verfolgen. Entsprechend hat sich Bürgermeister Jansen mit Schreiben vom 27.10.2010 an den Kreis Heinsberg gewendet und um Unterstützung des Vorhabens der Stadt gebeten.

Angedacht sei, das ERK-Kennzeichen im Falle seiner Wiedereinführung entsprechend dem jeweiligen Kundenwunsch alternativ zum HS-Kennzeichen zu vergeben. Die Kennzeichenvergabe solle auch weiterhin über das Straßenverkehrsamt des Kreises Heinsberg abgewickelt werden. Nach Ansicht der Stadt werde die Einheit des Landkreises durch die Einführung eines ERK-Kennzeichens nicht tangiert. Vielmehr führe die Einführung eines Wahlkennzeichens zu einem Gebührenplus sowie einer besseren Integration der Erkelenser. Zudem sei das Nebeneinander von HS- und ERK-Kennzeichen auch aus Marketingsicht sinnvoll.

In rechtlicher Hinsicht hat der Kreis Heinsberg keinen Einfluss auf die Einführung eines ERK-Kennzeichens. Welche sog. Unterscheidungszeichen für die Verwaltungsbezirke vergeben werden dürfen, regelt abschließend Anlage 1 zur Fahrzeugzulassungsverordnung (FZV). Danach handelt es sich bei den ERK- und GK-Kennzeichen um noch gültige Unterscheidungszeichen, die – bedingt durch die Gebiets- und Verwaltungsreformen – nicht mehr zugeteilt werden und auslaufen. Eine Neuvergabe dieser Kennzeichen ist damit nicht zulässig. Erforderlich wäre hierzu vielmehr eine Änderung der FZV. Zu beteiligen wären dabei das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung, das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit, das Bundesministerium des Inneren, das Bundesministerium der Justiz sowie das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie. Zusätzlich bedürfte die Änderung der FZV einer Zustimmung des Bundesrates.

Aus Sicht der Verwaltung ist nicht zu erkennen, welche Vorteile die Einführung des Wahlkennzeichens „ERK“ hätte. Darüber hinaus lässt sich dem vorliegenden Datenmaterial nicht entnehmen, ob die befragten Einwohner der Stadt Erkelenz tatsächlich eine Wiedereinführung des ERK-Kennzeichens aktiv betreiben wollen oder einer solchen nicht vielmehr gleichgültig gegenüberstehen. Interpretationsmöglichkeiten bei der Evaluierung derartiger Straßenumfragen gibt es zahlreiche. Zudem ist nicht deutlich, ob die Möglichkeit der Beantragung eines ERK-Kennzeichens nur für Einwohner der Stadt oder für den gesamten Altkreis Erkelenz geschaffen werden soll. Ebenso wenig informiert die Stadt darüber, ob Einwohner anderer kreisangehöriger Kommunen eine Wiedereinführung unterstützen oder eine solche nicht eher ablehnen.

Bereits im Jahr 1990 hatte sich der Kreistag anlässlich einer seinerzeit angedachten Vergabe des Unterscheidungszeichens „HS“ an die Stadt Halle/Saale für das HS-Kennzeichen ausgesprochen. Seinerzeit wurden u.a. folgende Gründe angeführt, die für das HS-Kennzeichen sprechen:

- Die Gewöhnung an das Kennzeichen „HS“ ist mit einer Konsolidierung des Kreises im Bewusstsein der Bevölkerung einhergegangen.
- Das Unterscheidungszeichen „HS“ trägt dazu bei, den Bekanntheitsgrad des Kreises zu steigern. Dieser Effekt ist für einen Grenzkreis mit schwacher Wirtschaftsstruktur ein nicht zu unterschätzender Faktor.
- Das Unterscheidungszeichen „HS“ findet auch als Werbeträger im Wirtschaftsbereich Verwendung.

Ergänzend spricht gegen die Einführung eines Wahlkennzeichens „ERK“, dass diese zwangsläufig auch Stimmen laut werden lässt, das GK-Kennzeichen wieder einzuführen. Eine derart plakative Aufteilung in Nord- und Südkreis widerspräche sämtlichen Bestrebungen, die Kreisidentität nach der kommunalen Neugliederung zu stärken. Auch mögliche Gebührenmehreinnahmen dürften kein geeignetes Entscheidungskriterium für das ERK-Kennzeichen sein. Es ist nicht davon auszugehen, dass eine signifikante Zahl von Erkelenzer Einwohnern ihr Kennzeichen unmittelbar nach einer Kennzeichenliberalisierung eintauschen werden würde. Vielmehr würde das ERK-Kennzeichen im Rahmen der üblichen Neuzulassungen beantragt werden. Eine Steigerung von Zulassungsvorgängen ließe sich mithin nicht verzeichnen. Inwiefern ein ERK-Kennzeichen zur besseren Integration der Erkelenzer beitragen könnte, ist nicht erkennbar.

Beschlussempfehlung:

Der Kreisausschuss empfiehlt dem Kreistag einstimmig (bei 1 Enthaltung), sich gegen eine Wiedereinführung des ERK-Kennzeichens auszusprechen.

Erläuterungen

zur Tagesordnung der Kreistagssitzung am 21.12.2010

Öffentliche Sitzung:

Tagesordnungspunkt 5:

Bericht zum dritten Frauenförderplan des Kreises Heinsberg sowie Fortschreibung des Frauenförderplanes

Beratungsfolge	Sitzungstermin
Kreisausschuss	14.12.2010
Kreistag	21.12.2010

Finanzielle Auswirkungen:	nein
----------------------------------	------

Leitbildrelevanz:	-
--------------------------	---

Nach dem Gesetz zur Gleichstellung von Frauen und Männern für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesgleichstellungsgesetz - LGG) vom 09.11.1999 hat der Kreis Heinsberg einen Frauenförderplan zu erstellen. Der dritte Frauenförderplan des Kreises Heinsberg ist durch Beschluss des Kreistages vom 13.09.2007 in Kraft getreten. Er galt gemäß § 5a Abs. 1 LGG für eine Laufzeit von drei Jahren.

Nach Ablauf des Frauenförderplanes hat die Dienststelle einen Bericht über die Personalentwicklung und die durchgeführten Maßnahmen zu erarbeiten und den Frauenförderplan fortzuschreiben.

Der Bericht zum dritten Frauenförderplan des Kreises Heinsberg, ein entsprechender Entwurf des vierten Frauenförderplanes des Kreises Heinsberg (2010 - 2013) und das Landesgleichstellungsgesetz sind der Einladung zur Kreisausschusssitzung als Anlagen 1, 2 und 3 beigelegt.

Der Entwurf des vierten Frauenförderplanes orientiert sich im Inhalt und Aufbau am letzten Frauenförderplan. Inhaltliche Reduzierungen sind nicht erfolgt.

Sowohl der Bericht als auch der Entwurf des neuen Frauenförderplanes sind unter Mitwirkung der Gleichstellungsbeauftragten erstellt worden. Wie bereits in den vorherigen Frauenförderplänen praktiziert, orientiert sich der jetzt vorgelegte Entwurf an der Zahl der Beschäftigten und nicht an Stellenanteilen. Diese Verfahrensweise entspricht der allgemeinen Praxis. Da in der Regel Frauen von der Möglichkeit der Teilzeitarbeit Gebrauch machen, würde sich bei einer Darstellung nach Stellenanteilen ein Frauenanteil von ca. 50,00 % ergeben.

Im Rahmen des Beteiligungsverfahrens haben der Personalrat und die Schwerbehindertenvertretung ihre Zustimmung erteilt.

Beschlussempfehlung:

Der Kreisausschuss empfiehlt dem Kreistag einstimmig (bei 4 Enthaltungen), den vierten Frauenförderplan des Kreises Heinsberg in der vorliegenden Form zu verabschieden.

Erläuterungen

zur Tagesordnung der Kreistagssitzung am 21.12.2010

Öffentliche Sitzung:

Tagesordnungspunkt 6:

Prüfung der Eröffnungsbilanz des Kreises Heinsberg zum 01.01.2009

Beratungsfolge	Sitzungstermin
Rechnungsprüfungsausschuss	02.12.2010
Kreisausschuss	14.12.2010
Kreistag	21.12.2010

Finanzielle Auswirkungen:	-
----------------------------------	---

Leitbildrelevanz:	-
--------------------------	---

Der Kreis Heinsberg hat zum 01.01.2009 die Umstellung seines Rechnungswesens auf das System der doppelten Buchführung vollzogen. Nach § 92 Abs.1 der Gemeindeordnung NRW (GO NRW) ist damit zum 01.01.2009 eine Eröffnungsbilanz nach den Vorschriften über die Rechnungslegung der GO NRW und der Gemeindehaushaltsverordnung NRW (GemHVO NRW) aufzustellen.

Den mit Datum vom 30.04.2010 vom Kämmerer aufgestellten und vom Landrat bestätigten Entwurf der Eröffnungsbilanz einschließlich Lagebericht und Anhang hat der Kreistag in der Sitzung am 11.05.2010 zur Kenntnis genommen und zur Prüfung an den Rechnungsprüfungsausschuss verwiesen. Gemäß § 92 Abs. 5 GO NRW prüft der Rechnungsprüfungsausschuss die Eröffnungsbilanz, dabei bedient er sich nach § 101 Abs. 8 GO NRW der örtlichen Rechnungsprüfung.

Mit Zustimmung des Rechnungsprüfungsausschusses hat das Rechnungsprüfungsamt die HS-Regio Wirtschaftsprüfung GmbH, Heinsberg, mit der Prüfung der Eröffnungsbilanz des Kreises Heinsberg zum 01.01.2009 beauftragt.

Die Eröffnungsbilanz und der Anhang waren dahingehend zu prüfen, ob sie unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Schuldenlage des Kreises vermitteln und ob die gesetzlichen Vorschriften und die sie ergänzenden Bestimmungen beachtet worden sind. Einzubeziehen waren die Inventur, das Inventar und die Übersicht über die örtlich festgelegten Restnutzungsdauern der Vermögensgegenstände sowie die Beurteilung, ob der Lagebericht mit der Eröffnungsbilanz in Einklang steht und insgesamt eine zutreffende Darstellung von Vermögens- und Schuldenlage des Kreises vermittelt.

Die HS-Regio Wirtschaftsprüfung GmbH hat mit diesen Maßgaben in Zusammenarbeit mit dem Rechnungsprüfungsamt die Prüfung der Eröffnungsbilanz durchgeführt und über die Prüfung einen Bericht erstellt. Dieser Bericht schließt mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk.

Nach § 92 Abs. 6 GO NRW unterliegt die Eröffnungsbilanz auch der überörtlichen Prüfung. Die Verwaltung ist den Empfehlungen der Gemeindeprüfungsanstalt (GPA) gefolgt und hat zeitnah zur örtlichen Prüfung die überörtliche Prüfung mit der GPA terminiert. Diese Prüfung fand in der Zeit vom 17.05. bis 26.05.2010 statt.

Mit Schreiben vom 10.06.2010 wurden den Mitgliedern des Rechnungsprüfungsausschusses die Zusammenfassung der Prüfungsfeststellungen der Gemeindeprüfungsanstalt vom 08.06.2010 und die von der Verwaltung hierzu abgegebene Stellungnahme zugesandt. Aufgrund der nicht absehbaren Prüfungsfeststellungen fand die für den 16.06.2010 anberaumte Sitzung nicht statt. Mit dem folgenden Schreiben vom 15.07.2010 erhielten die Ausschussmitglieder den Prüfbericht der GPA sowie die an die Aufsichtsbehörde gerichtete Stellungnahme der Verwaltung zur Vorbereitung auf die für den 07.09.2010 anberaumte Sitzung. Da zu dieser Sitzung noch nicht bekannt war, wie sich die Bezirksregierung zu den im Prüfbericht der GPA getroffenen Feststellungen positioniert, fand die Sitzung nicht statt. Die Ausschussmitglieder wurden hierüber mit Schreiben vom 18.08.2010 unterrichtet.

Das nach mehrmaligem Schriftverkehr und persönlichen Gesprächen der Verwaltung mit der Bezirksregierung vorliegende Ergebnis wurde den Mitgliedern des Rechnungsprüfungsausschusses mit Schreiben vom 05.11.2010 bekannt gegeben.

Der von der HS-Regio Wirtschaftsprüfung GmbH erstellte Bericht über die Nachtragsprüfung der Eröffnungsbilanz zum 01.01.2009 (Aufstellungsdatum 25.10.2010) schließt mit dem Bestätigungsvermerk vom 26.10.2010.

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat in seiner Sitzung am 02.12.2010 beschlossen, die Prüfberichte und den Bestätigungsvermerk vom 26.10.2010 der HS-Regio Wirtschaftsprüfung GmbH nach § 92 Abs. 5 GO NRW zu eigenen Prüfberichten und zum eigenen Bestätigungsvermerk zu übernehmen.

Beschlussempfehlung:

Der Kreisausschuss empfiehlt dem Kreistag einstimmig, folgende Beschlüsse zu fassen:

1. Der Kreistag des Kreises Heinsberg stellt gemäß §§ 92 Abs. 1 und 96 Abs. 1 der Gemeindeordnung NRW (GO NRW) die geprüfte Eröffnungsbilanz des Kreises Heinsberg mit der Bilanzsumme von 302.457.635 € fest.
2. Die Kreistagsmitglieder erteilen gemäß §§ 92 Abs. 1 und 96 Abs. 1 GO NRW dem Landrat für die Aufstellung der Eröffnungsbilanz des Kreises zum 01.01.2009 vorbehaltlos Entlastung.

Erläuterungen

zur Tagesordnung der Kreistagssitzung am 21.12.2010

Öffentliche Sitzung:

Tagesordnungspunkt 7:

Durchführung des Rettungsdienstes im Kreis Heinsberg

Beratungsfolge	Sitzungstermin
Ausschuss für Gesundheit und Soziales	08.12.2010
Kreisausschuss	14.12.2010
Kreistag	21.12.2010

Finanzielle Auswirkungen:	kostenneutral
----------------------------------	---------------

Leitbildrelevanz:	-
--------------------------	---

Der Rettungsdienst als öffentliche Aufgabe dient der Gesundheitsvorsorge und der Gefahrenabwehr. Die Kreise und kreisfreien Städte sind in diesem Zusammenhang gemäß § 6 des Gesetzes über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmer (Rettungsgesetz NRW – RettG NRW) die Träger des Rettungsdienstes. Sie nehmen diese Aufgabe als pflichtige Selbstverwaltungsaufgabe wahr. Das RettG NRW verpflichtet dabei die Kreise und kreisfreien Städte als Träger des Rettungsdienstes, die bedarfsgerechte und flächendeckende Versorgung der Bevölkerung mit Leistungen der Notfallrettung einschließlich der notärztlichen Versorgung im Rettungsdienst und des Krankentransports sicherzustellen. Bislang werden die Leistungen des Rettungsdienstes im Kreis Heinsberg aufgrund einer im Jahr 2006 vorgenommenen Ausschreibung durch die beauftragten Hilfsorganisationen Johanniter-Unfall-Hilfe e.V. (JUH) und Malteser Hilfsdienst e.V. (MHD) erbracht. Die mit den Organisationen abgeschlossenen Verträge sind bis zum 31.12.2011 befristet.

Wie in den Erläuterungen zur Sitzung des Ausschusses für Gesundheit und Soziales am 28.10.2010 umfassend ausgeführt, hat die Verwaltung sich intensiv mit der Frage der Kommunalisierung des Rettungsdienstes, d. h. konkret mit dem Gedanken, in Abkehr von der bisher praktizierten Vergabe an Dritte den Rettungsdienst ab dem Jahr 2012 mit eigenem Personal zu organisieren und durchzuführen, beschäftigt. Nach Abwägung aller Vor- und Nachteile – insbesondere in Bezug auf die aus Sicht der Verwaltung mit einer erneuten Ausschreibung verbundenen Risiken – wurde in der vorstehenden Sitzungsvorlage vorgeschlagen, von einer erneuten Ausschreibung der Rettungsdienstleistungen abzusehen und den Rettungsdienst im Kreis Heinsberg ab dem 01.01.2012 zu kommunalisieren. Eine erstmalige Information des Ausschusses für Gesundheit und Soziales über die sich zu diesem Zeitpunkt im Anfangsstadium befindlichen Überlegungen erfolgte am 02.09.2010.

Aufgrund des innerhalb der Kreistagsfraktionen bestehenden Beratungsbedarfs hat der Ausschuss für Gesundheit und Soziales nach Beratung in der o. g. Sitzung am 28.10.2010 einstimmig beschlossen, die Angelegenheit zu vertagen und in der nächsten Sitzung erneut zu behandeln.

Zur Vorbereitung der beim Kreis Heinsberg zu treffenden Entscheidung, ob der Rettungsdienst kommunalisiert wird oder ob die rettungsdienstlichen Leistungen ausgeschrieben werden sollen, hat der Kreisausschuss in seiner Sitzung am 04.11.2010 die Fa. FORPLAN Dr. Schmiedel GmbH, Bonn, beauftragt, im Rahmen von gutachterlichen Erhebungen das Themenfeld „Kommunalisierung oder Ausschreibung“ zu untersuchen.

Sofern die Entscheidung getroffen wird, den Rettungsdienst zu kommunalisieren, sollen dem Auftrag zufolge in einem zweiten Untersuchungsabschnitt mögliche Betriebsformen des Rettungsdienstes in kommunaler Trägerschaft – hier kommen beispielsweise eine direkte Aufgabenwahrnehmung in der Verwaltung, der Regiebetrieb, die eigenbetriebsähnliche Einrichtung, die Anstalt öffentlichen Rechts (AÖR) oder die Gemeinnützige GmbH (gGmbH) in Frage – weitergehend untersucht werden. In diesem Zusammenhang werden vom Gutachter in Bezug auf die Betriebsform u. a. dahingehende Aussagen erwartet, welche Organisationsform dem Träger des Rettungsdienstes die notwendigen Kontrollmöglichkeiten des Systems lässt und ihn möglichst gleichzeitig weitgehend von direkten Aufgaben im Rahmen der Durchführung entbindet. Im Falle der politischen Entscheidung, die Rettungsdienstleistungen erneut auszuschreiben, erfolgt unter Einbindung des beauftragten Gutachters eine sachverständige Erstellung der Verdingungsunterlagen für ein förmliches Ausschreibungsverfahren.

Eine Zusammenfassung der in der Zwischenzeit von der Fa. FORPLAN erstellten Untersuchungen in Bezug auf eine Kommunalisierung/Ausschreibung ist der Einladung zur Fachausschusssitzung (dortige Anlage 1) beigelegt. Herr Dr. Betzler von der beauftragten Firma FORPLAN wird in der Fachausschusssitzung das entsprechende Untersuchungsergebnis näher erläutern. Ergänzend wird in diesem Zusammenhang auf die seitens des Gutachterbüros vorgenommenen Ausführungen in den mit den Kreistagsfraktionen durchgeführten Informationsveranstaltungen hingewiesen.

Aufgrund der vom Gutachterbüro vorgetragenen Argumente und der bereits in der Einladung zur Sitzung des Ausschusses für Gesundheit und Soziales am 28.10.2010 vorgenommenen Ausführungen, kommt die Verwaltung zum abschließenden Ergebnis, den Beschlussfassenden Gremien des Kreises vorzuschlagen, den Rettungsdienst ab dem 01.01.2012 zu kommunalisieren. Die Vorteile einer Kommunalisierung sind vor allem dahingehend zusammenzufassen, dass eine Einflussnahme des Trägers auf die Aktivitäten des öffentlichen Rettungsdienstes im Trägergebiet im Rahmen einer kommunalen Einrichtung direkter bzw. jederzeit und nicht nur im Rahmen der Ausschreibung möglich ist. Darüber hinaus erweist sich die Identifikation des gesamten Rettungsdienstes und der im Rettungsdienst Beschäftigten mit der Region als deutlich höher. Auf der Grundlage tarifgebundener Arbeitsverhältnisse kann des Weiteren einer Abwanderung der Bediensteten entgegengewirkt werden. Der bei einer Ausschreibung eventuell eintretende finanzielle Vorteil von Anbietern, die Mitarbeiter gegebenenfalls auch untertariflich beschäftigen, wiegt nicht das Risiko von möglichen Qualitätseinbrüchen auf und trägt außerdem das Risiko in sich, im Endergebnis unwirtschaftlich zu sein. Zu bedenken ist in diesem Zusammenhang, dass der Rettungsdienst häufig an der Schwelle zwischen Leben und Tod von Menschen arbeitet. In dieser Situation können die Fähigkeiten und Fertigkeiten der Mitarbeiter – und damit die Qualität des Rettungsdienstes insgesamt – unter Umständen hierauf unmittelbaren Einfluss nehmen. Dies sollte Vorrang vor monetären Aspekten haben. Ergänzend wird auf die in der Anlage 1 zur Fachausschusssitzung vorgenommenen Ausführungen der Fa. FORPLAN hingewiesen.

Beschlussempfehlung:

Der Kreisausschuss empfiehlt dem Kreistag einstimmig (bei 1 Enthaltung), von einer erneuten Ausschreibung der Rettungsdienstleistungen abzusehen und den Rettungsdienst im Kreis Heinsberg ab dem 01.01.2012 zu kommunalisieren, d. h. selbst durchzuführen.

Die Verwaltung wird in diesem Zusammenhang beauftragt, unter Prozessbegleitung des aufgrund des Kreisausschussbeschlusses vom 04.11.2010 tätigen Gutachterbüros FORPLAN Dr. Schmiedel GmbH, Bonn, die Voraussetzungen zur Findung und Umsetzung einer geeigneten Organisationsform zwecks Erfüllung von Leistungen des Rettungsdienstes des Kreises Heinsberg zum 01.01.2012 zu schaffen. Die entsprechende Entscheidung über die in Rede stehende Organisationsform soll in der Kreistagssitzung am 22.02.2011 getroffen werden.

Zur Vorbereitung dessen werden allen Kreistagsmitgliedern bereits zum Ende des Monats Dezember vom Gutachterbüro in Vorbereitung befindliche Entscheidungshilfen zur Verfügung gestellt. In diesem Zusammenhang sollen auch Einbindungsmöglichkeiten der Hilfsorganisationen in die neue Rettungsdienststruktur dargestellt werden.

Erläuterungen

zur Tagesordnung der Kreistagssitzung am 21.12.2010

Öffentliche Sitzung:

Tagesordnungspunkt 8:

Beratung über den teilweisen Verzicht auf die Kreisumlage 2010

Beratungsfolge	Sitzungstermin
Finanzausschuss	06.12.2010
Kreisausschuss	14.12.2010
Kreistag	21.12.2010

Finanzielle Auswirkungen	2.000.000 €
---------------------------------	-------------

Leitbildrelevanz	nein
-------------------------	------

Der Landrat hat schon im Rahmen der Aufstellung des Haushaltes 2010 den Städten und Gemeinden in Aussicht gestellt, an diese einen Betrag von 2.000.000 € zu erstatten, wenn die Haushaltsabwicklung dies zulässt. Schon in der Finanzausschusssitzung am 12.07.2010 konnte die Verwaltung über entstandene Verbesserungen in der notwendigen Höhe berichten. Dieser positive Trend hat sich im weiteren Verlauf des Jahres 2010 bestätigt.

Beschlussempfehlung:

Der Kreisausschuss empfiehlt dem Kreistag einstimmig (bei 1 Enthaltung), die Erstattung eines Betrages von 2.000.000 € an die Städte und Gemeinden zu beschließen. Die Abwicklung soll im Wege des Verzichts auf einen Teil der Kreisumlage bei der letzten Rate im Dezember nach der Relation der Umlagegrundlagen erfolgen.

Erläuterungen

zur Tagesordnung der Kreistagssitzung am 21.12.2010

Öffentliche Sitzung:

Tagesordnungspunkt 9:

Antrag nach § 5 GeschO der CDU-Fraktion betr. „Wohngelderstattung des Landes im Bereich SGB II; Entlastung der kreisangehörigen Kommunen“

Beratungsfolge	Sitzungstermin
Finanzausschuss	06.12.2010
Kreisausschuss	14.12.2010
Kreistag	21.12.2010

Finanzielle Auswirkungen	ja
---------------------------------	----

Leitbildrelevanz	nein
-------------------------	------

Es wird auf den Antrag der CDU-Fraktion vom 22.11.2010 verwiesen, der in Ablichtung der Einladung zur Finanzausschusssitzung beigefügt war.

Ergänzend wird auf folgenden Sachverhalt hingewiesen:

Im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens zum SGB II wurde als eine Säule der Refinanzierung der Aufwendungen nach dem SGB II die Beteiligung der Kreise an den Wohngeldeinsparungen des Landes NRW festgeschrieben. In den folgenden Jahren hat der Kreis Heinsberg folgende Zahlungen erhalten:

Jahr	Zuwendung
	€
2007	2.721.508
2008	1.141.563
2009	1.805.939

Ab dem Jahr 2008 wurde durch den Kreis Heinsberg zunehmend die Plausibilität der Höhe der Zuwendung in Zweifel gezogen. Hierfür ausschlaggebend waren die als Abrechnungsgrundlage verwendeten Aufwendungen und die herangezogenen „ersparten Aufwendungen“, die sich an den letzten Aufwendungen für Leistungen nach dem BSHG bemessen sollten.

Im Jahre 2008 hat sich der Kreis Heinsberg einer Initiative verschiedener nordrhein-westfälischer Kreise angeschlossen, die gegen die Berechnung der Zuwendungen aus den Wohngeldeinsparungen des Landes vor dem Verfassungsgerichtshof Nordrhein-Westfalen klagten.

Der Verfassungsgerichtshof hat am 26.05.2010 (Az: VerfGH 17/08) entschieden, dass § 7 AG-SGB II NRW i.V.m. Anlage A gegen das interkommunale Gleichbehandlungsgebot verstößt, so dass vom Land NRW eine andere Berechnungsmethode zu erarbeiten war.

Inzwischen hat das Land NRW verschiedene Berechnungen vorgelegt, die aber alle wieder zurückgezogen wurden, da die Berechnungsgrundlagen noch immer Unplausibilitäten enthielten und enthalten.

Aus der letzten Berechnung ergaben sich für den Kreis Heinsberg Erstattungen, die sich auf insgesamt 3,6 Mio. € summierten.

Wie vom Landkreistag NRW verlautete, hat das Land NRW eine weitere Berechnung auf einer neuen Datenbasis in Arbeit. Das Land sieht vor, noch dieses Jahr die entsprechenden Zahlungen an die Kreise und kreisfreien Städte zu überweisen.

Beschlussempfehlung:

Der Kreisausschuss empfiehlt dem Kreistag einstimmig, dem Antrag der CDU-Fraktion zuzustimmen.

Erläuterungen

zur Tagesordnung der Kreistagssitzung am 21.12.2010

Öffentliche Sitzung:

Tagesordnungspunkt 10:

Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2011

Beratungsfolge	Sitzungstermin
Kreistag	21.12.2010
Finanzausschuss	09.02.2011
Kreisausschuss	17.02.2011
Kreistag	22.02.2011

Finanzielle Auswirkungen:	ja
----------------------------------	----

Leitbildrelevanz:	Ziffer 4.1
--------------------------	------------

Der Entwurf der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2011 enthält insbesondere folgende Festsetzungen:

	Entwurf der Haushaltssatzung 2011
§ 1	
Ergebnisplan	
a) Gesamtbetrag der Erträge	242.829.713 €
b) Gesamtbetrag der Aufwendungen	246.674.713 €
Finanzplan	
a) Gesamtbetrag Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	237.922.984 €
b) Gesamtbetrag Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	236.676.056 €
Finanzplan	
a) Gesamtbetrag Einzahlungen aus Investitionstätigkeit und Finanzierungstätigkeit	21.407.000 €
b) Gesamtbetrag Auszahlungen aus Investitionstätigkeit und Finanzierungstätigkeit	21.972.600 €
§ 2	
Gesamtbetrag der Kredite	8.135.100 €
§ 3	
Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen	0 €
§ 4	
Verringerung der Ausgleichsrücklage	3.845.000 €
§ 5	
Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung	25.000.000 €

§ 6 **Hebesatz der Kreisumlage**

a) allgemeine Kreisumlage	47,975 %
b) Mehrbedarf zu den Jugendamtskosten	20,252 %
c) Mehrbedarf zu den Kosten des Kreisgymnasiums Heinsberg	
Gemeinde Gangelt	0,184 %
Stadt Geilenkirchen	0,039 %
Stadt Heinsberg	1,491 %
Stadt Hückelhoven	0,002 %
Gemeinde Selfkant	0,587 %
Gemeinde Waldfeucht	2,403 %
Stadt Wassenberg	0,188 %
d) Mehrbedarf zu den Kosten der Kreismusikschule	
Stadt Erkelenz	0,418 %
Gemeinde Gangelt	0,008 %
Stadt Geilenkirchen	0,030 %
Stadt Heinsberg	0,008 %
Stadt Hückelhoven	0,137 %
Stadt Übach-Palenberg	0,216 %
Stadt Wassenberg	0,220 %
Stadt Wegberg	0,217 %

§ 7 Die Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes entfällt.

§ 8 Soweit im Stellenplan Stellen als künftig wegfallend (k. w.) bezeichnet sind, dürfen diese Stellen bei Freiwerden nicht mehr besetzt werden.

Die Stellen, die als künftig umzuwandeln (k. u.) bezeichnet sind, dürfen bei Freiwerden nur entsprechend der durch den Stellenplan bestimmten Besoldungsgruppe wieder besetzt werden.

Wird einer Beamtin oder einem Beamten ein Amt mit höherem Endgrundgehalt verliehen, so kann sie/er mit Rückwirkung von höchstens drei Monaten in die höhere Planstelle eingewiesen werden, soweit während dieser Zeit die Obliegenheiten des verliehenen oder eines gleichartigen Amtes tatsächlich wahrgenommen wurden und die Planstelle, in die eingewiesen wird, besetzbar war.

Bei der Berechnung der Kreisumlage wurde auf der Basis der Orientierungsdaten des Landes von Kreisumlagegrundlagen in Höhe von 239.563.765 € ausgegangen. Außerdem liegt für die Berechnung der Landschaftsumlage eine Kreisschlüsselzuweisung von 27.057.700 € zugrunde. Für den Landschaftsverband Rheinland wurde für die Landschaftsumlage die Festsetzung eines Hebesatzes von 17,00 v. H. unterstellt.

Zum Ausgleich des Ergebnisplanes wurde eine Entnahme aus der Ausgleichsrücklage von 3,845 Mio. € vorgesehen.

Der Entwurf der Haushaltssatzung mit Haushaltsplan und Anlagen wird den Mitgliedern des Kreistages in der Sitzung ausgehändigt.

Zur weiteren Information wird auf das als Anlage 1 beigefügte Papier zu den Eckdaten des Entwurfs des Kreishaushaltes 2011 verwiesen, mit dem die Bürgermeister im Rahmen des gesetzlich vorgeschriebenen Beteiligungsverfahrens am 08.12.2010 über die wesentlichen Inhalte des Entwurfs der Haushaltssatzung 2011 informiert wurden.

Beschlussvorschlag:

Die Verwaltung schlägt dem Kreistag vor, den Satzungsentwurf zur weiteren Beratung an den Finanzausschuss zu verweisen.

Eckdaten zum Entwurf des Kreishaushalts 2011

1. Einleitende Informationen

- a) Der Entwurf wird aktuell noch erstellt.
- b) Die Einbringung in den Kreistag ist für den 21.12.2010 vorgesehen.
- c) Zurzeit liegen Orientierungsdaten des Landes vor, die als Planungsgrundlage dienen.
- d) Aussagen zu den Inhalten des GFG 2011 – wie etwa auch eine erste Modellrechnung zum Finanzausgleich – sind wohl erst Ende Januar/Anfang Februar 2011 zu erwarten.
- e) Darauf können wir nicht warten.

2. Wesentliche Inhalte/Grundlagen des Haushaltsentwurfs 2011 im Vergleich zu 2010

	Ansatz 2010 €	Ansatz 2011 €
- Kreisumlagegrundlagen (nachrichtlich endgültiger Wert	258.921.405 258.875.908)	239.563.765
- Kreisschlüsselzuweisungen ohne Erstattung an Gangelt und Selfkant (nachrichtlich: endgültiger Wert ohne Erstattung an Gangelt und Selfkant mit Berücksichtigung Nachtragshaushalt Land für 2010)	26.994.166 27.830.665	27.057.700
- Schulpauschale ohne Erstattung an Gangelt und Selfkant (nachrichtlich endgültiger Wert ohne Erstattung an Gangelt und Selfkant)	1.894.000 1.936.883	1.894.000
- Landschaftsumlage – 15,85 Prozentpunkte (nachrichtlich endgültiger Wert –16,00 Prozentpunkte)	45.321.800 45.745.052	45.325.648 (17 %)
- Haushaltsvolumen Aufwand Ergebnisplan	238.321.043	246.674.713
- Aufwendungen für Abschreibungen	8.152.581	7.345.554
- Erträge aus der Auflösung von Sonderposten	3.026.551	2.348.578

- Auszahlungen für die Kredittilgung	757.000	551.600
- Personalaufwand	33.731.000	36.974.919
- Personal- u. Sachkostenerstattungen	2.177.000	4.436.000
- Aufwendungen aus Zuführungen zu Pensions- und Beihilferückstellungen (netto)	1.525.000	1.300.000
- Bewirtschaftung Grundstücke u. bauliche Anlagen	3.566.000	3.502.000
- Aufwand für Gebäudeunterhaltung	1.354.000	1.422.500
- Schülerunfallversicherung	250.000	263.000
- Schülerlernmittel	319.480	259.100
- Schülerfahrkosten	2.489.000	2.557.000
- fachpraktischer Unterricht	86.560	86.600
- Eingliederungshilfe für behinderte Menschen (Zuschussbedarf)	3.265.500	3.576.100
- Hilfe zur Pflege in Anstalten	5.675.300	5.345.500
- Kosten der Unterkunft und Heizung	36.720.000	35.000.000
- Bundeserstattung zu den Kosten der Unterkunft und Heizung	8.445.600 (23 %)	8.575.000 (24,5 %)
- Vollzug des Grundsicherungsgesetzes (Zuschussbedarf)	8.590.400	8.349.800
- Investitionsaufwendungen für ambulante Pflegeeinrichtungen	840.500	820.000
- Pflegewohngeld	4.725.000	5.000.000
- Wohngeldentlastung des Landes	1.600.000	1.600.000
- Aufwand Personal- u. Sachkostenerstattung gemeinsame Einrichtung	0	10.431.139
- Erträge Personal- u. Sachkostenerstattung gemeinsame Einrichtung	0	8.624.803

- Umlagebedarf Jugendamt	18.868.990	18.899.670
- Vom Kreis auszugleichender Verkehrsverlust	5.272.500	4.348.500
- Gewinnausschüttung KWH	3.146.700	2.634.105
- Aufwand Zinsen für die Abfalldeponien	397.100	0
- Zinsen für Kredite	963.500	551.600
- Kreditbedarf zur Finanzierung der Investitionen insbesondere im Straßenbau und im Rettungsdienst	5.878.010	8.135.100
- Schuldenstand – Kommunalkredite (2010 = Ist-Wert)	14.330.559	21.900.136

3. Aussagen zu den Sonderkreisumlagen

- Jugendamtsumlage	18.868.990	18.899.670
- Hebesatz Jugendamtsumlage	18,708	20,252
- Umlagebedarf Kreismusikschule	398.740	392.820
- Umlagebedarf Kreisgymnasium	760.910	876.790

4. Aussagen zur allgemeinen Kreisumlage

a) Situation 2010

- Der Umlagebedarf wurde mit festgestellt.	120.115.882 €
- Hierauf wurde eine Entnahme aus der Ausgleichsrücklage in Höhe von eingeplant.	3.000.000 €
- Festgesetzt wurde also auf der Basis von	117.115.882 €.
- Der Hebesatz betrug Prozentpunkte.	45,232
- Es ist beabsichtigt, den Kommunen aus Verbesserungen des Jahres 2010 zu erstatten.	2.000.000 €
- Es würden dann in Rechnung gestellt:	115.115.882 €.

b) Situation 2011

- | | |
|---|---------------|
| - Der Umlagebedarf wurde mit festgestellt. | 118.776.048 € |
| - Ohne Einsatz einer Entnahme aus der Ausgleichsrücklage würde der Hebesatz Prozentpunkte betragen. | 49,58 |
| - Der Entwurf des Haushaltes 2011 des Kreises Heinsberg sieht eine Entnahme aus der Ausgleichsrücklage zur Entlastung der Kommunen von vor. | 3.845.000 € |
| - Der umzulegende Betrag liegt damit bei | 114.931.048 € |
| - Der Hebesatz der allgemeinen Kreisumlage steigt wegen der gefallen Umlagegrundlagen von 45,232 Prozentpunkte auf Prozentpunkte. | 47,975 |